

22. Nov. 1979

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

G e s e t z

über die Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes

Das NÖ Buschenschankgesetz, LGBl.7045-0, wird wie  
folgt geändert:

1. § 3 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Buschenschenker darf innerhalb der letzten  
zwei Jahre Trauben, nicht haltbar gemachten Trauben-  
saft, Maische, Most, Wein, Preßobst, Obstsaft  
oder Obstwein (Obstmost) nicht zugekauft haben."

2. Dem § 3 ist folgender Abs.3 anzufügen:

"(3) Der Buschenschenker darf heimischen haltbar  
gemachten Traubensaft zukaufen. Das Ausmaß des  
Zukaufes darf jene vergleichbare Menge an Trauben  
nicht übersteigen, die, gemessen an der eigenen  
Fechsung, nicht für die Erzeugung von Wein, sonstigen  
alkoholhaltigen Produkten, Most oder Sturm verwendet wird."

~~7. November 1979~~